

# Hochschule Osnabrück

## University of Applied Sciences

### **1. Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Manuelle Therapie (OMT)**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 05.03.2014,  
genehmigt vom Präsidium am 02.04.2014, veröffentlicht am 23.04.2014*

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Mit dieser Ordnung wird die Studienordnung für den Masterstudiengang Manuelle Therapie in der Fassung vom 09.09.2013 wie folgt geändert.

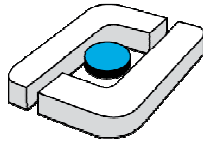
#### **§ 2 Änderung**

In Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Manuelle Therapie werden in der Spalte Prüfungsart die Prüfungsleistungen folgender Module um alternative Prüfungsformen ergänzt:

1. Methodenlehre1: Quantitative Methoden:  
Ergänzung der Prüfungsleistung um ein Referat und eine Hausarbeit
2. Fortgeschrittene Anwendung evidenzbasierter Praxis: Lendenwirbel und untere Extremität:  
Ergänzung der Prüfungsleistung um eine Hausarbeit und einen Projektbericht
3. Methodenlehre 2: Quantitative Methoden:  
Ergänzung der Prüfungsleistung um ein Referat
4. Fortgeschrittene Anwendung evidenzbasierter Praxis: Hals- und Brustwirbelsäule und obere Extremität:  
Ergänzung der Prüfungsleistung um eine Hausarbeit und einen Projektbericht
5. Pathologie und Differenzialdiagnose: Anwendung und Reflexion:  
Ergänzung der Prüfungsleistung um eine Fallstudie
6. Integriertes neuromuskuloskelettales Assessment und Management:  
Ergänzung der Prüfungsleistung Praktische Prüfung um eine Mündliche Prüfung, alternativ  
Ergänzung der Prüfungsleistung um eine Hausarbeit und einen Projektbericht
7. Methodenlehre 3: Qualitative und gemischte Methoden:  
Ergänzung der Prüfungsleistung um ein Referat
8. Ethik in Therapie und Forschung:  
Ergänzung der Prüfungsleistung um einen Projektbericht
9. Angewandte Praxis und Forschung in Motorehabilitation und Reedukation:  
Ergänzung der Prüfungsleistung um ein Referat und einen Projektbericht

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.



# Hochschule Osnabrück

## University of Applied Sciences

Neubekanntmachung

### **Studienordnung für den Masterstudiengang Manuelle Therapie (OMT)**

*Beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 03.07.2013,  
genehmigt vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 04.09.2013, veröffentlicht am 09.09.2013*

#### **§ 1**

#### **Verweis auf weitere Regelungen**

<sup>1</sup>Mit dieser Studienordnung sind weitere Ordnungen zu beachten:

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der Hochschule Osnabrück,
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Manuelle Therapie (OMT).

<sup>2</sup>Die gültigen Fassungen der Ordnungen und weitere aktuelle Hinweise zur Studienorganisation sind im Internet auf der Homepage der Hochschule Osnabrück abgelegt. <sup>3</sup>Dies sind unter anderem:

- Semesterzeitplan mit wichtigen Terminen zum Studium,
- Jährliches Lehrangebot in den Masterstudiengängen.

<sup>4</sup>Eine ausführliche Beschreibung der Module ist im Modulplanungssystem (MOPPS) auf der Homepage der Hochschule abgelegt.

#### **§ 2**

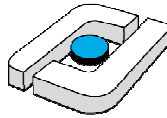
#### **Art und Umfang der Prüfungen**

- (1) Art und Anzahl der Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die zugehörigen Prüfungsanforderungen sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem freiwilligen Auslandsstudiensemester sind in der Anlage 2 festgelegt.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.



# Hochschule Osnabrück

University of Applied Sciences

## **Anlage zur Studienordnung für den Masterstudiengang Manuelle Therapie (OMT)**

### ANLAGEN

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Voraussetzungen für ein freiwilliges Auslandsstudiensemester

## Anlage 1 Studienverlaufsplan Masterstudiengang Manuelle Therapie (OMT)

Modul	Semester							Leistungspunkte	Prüfungsart	
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		PL*	LN*
Vertiefung und Anwendung evidenzbasierter Praxis: Lendenwirbelsäule und untere Extremität	X							5	PP	
Methodenlehre 1: Quantitative Methoden	X							5	K2/R/H	
Gesundheitsmanagement		X						5	H	
Vertiefung und Anwendung evidenzbasierter Praxis: Hals- und Brustwirbelsäule und obere Extremität		X						5	PP	
Motorehabilitation und Reedukation		X						5	H	
Pathologie und Differenzialdiagnose: Theorie			X					5	K2	
Fortgeschrittene Anwendung evidenzbasierter Praxis: Lendenwirbelsäule und untere Extremität			X					5	PP/H/PB	
Methodenlehre 2: Quantitative Methoden			X					5	H/R	
Fortgeschrittene Anwendung evidenzbasierter Praxis: Hals- und Brustwirbelsäule und obere Extremität				X				5	PP/H/PB	
Klinisches Praktikum (1) individuell				X				10	PP	
Pathologie und Differenzialdiagnose: Anwendung und Reflexion					X			5	PP/FS	
Integriertes neuromuskuloskelettales Assessment und Management					X			10	PP+M/H/PB	
Methodenlehre 3: Qualitative und gemischte Methoden					X			5	H/R	
Ethik in Therapie und Forschung						X		5	H/PB	
Klinisches Praktikum (2) kollektiv						X		5	PP	
Angewandte Praxis und Forschung in Motorehabilitation und Reedukation						X		5	PP/R/PB	
Masterarbeit							X	30	MA-Arbeit +M	
<b>Gesamt</b>								<b>120</b>		

Erklärung:

\*) nach Wahl der Prüferin / des Prüfers

FS	Fallstudie
H	Hausarbeit
K1	1-stündige Klausur
K2	2-stündige Klausur
LN	Leistungsnachweis
M	Mündliche Prüfung
MA-Arbeit	Masterarbeit
PB	Projektbericht
PL	Prüfungsleistung
PP	Praktische Prüfung

R            Referat

Hinweis: Eine K2 kann durch eine K1 plus Assignment(s) ersetzt werden. Als Assignment(s) ist jede gültige Prüfungsform zulässig.

## **Anlage 2**

### **Freiwilliges Auslandsstudiensemester**

<sup>1</sup>Im 4. Studiensemester wurden die Voraussetzungen für ein freiwilliges Auslandsstudiensemester geschaffen, welches unter gewissen Voraussetzungen auf den Studiengang angerechnet werden kann.

Voraussetzungen:

1. Das Niveau 4 (CEF B2/C1) der Unterrichtssprache des Ziellandes muss abgeschlossen bzw. ein als äquivalent geltender Sprachnachweis erbracht sein.
2. Für die anzurechnenden Leistungen aus dem Auslandsstudiensemester ist vorher ein Learning-Agreement abzuschließen (§ 11 Abs. 1 ATPO).